

Satzung der Stadt Aachen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 11.7.2011

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen am 06.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Die Stadt muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die im Bereich der, in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, aufgeführten Straßen und Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst die Anschlussleitung einschließlich Anschlussstutzen am öffentlichen Kanal sowie alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen auf seinem Grundstück zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Schächte und Revisionsöffnungen sowie Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser.

§ 3 Durchführung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den Stichtagen, die in dem laut § 2 (1) als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis genannt sind, durchzuführen. Für Leitungen, die aufgrund ihres Alters nicht unter die Voraussetzungen des § 1 fallen, gilt als späteste Prüffrist der 31.12.2015.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind der § 61 a Landeswassergesetz NRW sowie alle zugehörigen landesrechtlichen Regelungen zu beachten.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach § 3 (1) in Verbindung mit § 2 (1) dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 5 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 11.7.2011

(Marcel Philipp)

Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 (1)

Straßenliste zum Übersichtsplan der Untersuchungsbereiche

Bereich 1 = Prüfung bis zum 31.12.2012

Bereich 2 = Prüfung bis zum 31.12.2013

Nr.	Straße	Bemerkungen	Bereich
1	Aachener Straße	von Hitfelder Straße aufsteigend bis Hs-Nr. 96	1
2	Ardennenstraße	alle ungeraden Hs-Nr. bis 107a alle geraden Hs-Nr. bis 112	1
3	Auf der Kier	Hs-Nr. 36	1
4	Augustinerweg	zwischen Hitfelder Straße und Monschauer Str.	1
5	Autobahn Raststätte	nähe BAB-A44-Abfahrt Lichtenbusch	1
6	Bierstrauch	Hs-Nr. 51	1
7	Eicher Weg		1
8	Frennetstraße	alle ungeraden Hs-Nr. alle geraden Hs-Nr. bis 60	1
9	Grenzweg		1
10	Grüne Eiche	ab Hs-Nr. 35	1
11	Hitfelder Straße	von Hs-Nr. 74 aufsteigend bis Aachener Str.	1
12	Im Pützbend		1
13	Magelspfad		1
14	Niederforstbacher Straße	von Hs-Nr. 181 aufsteigend bis Aachener Str.	1
15	Raafstraße	alle ungeraden Hs-Nr. und gerade Hs-Nr. bis 24	1
16	Raerener Straße	von Hs-Nr. 351 aufsteigend bis Monschauer Straße	1
17	Raerener Straße	von Monschauer Straße aufsteigend bis Hs-Nr. 93	1
18	Ritscheider Weg		1
19	Rote Gasse		1
20	Scheidstraße		1
21	Schmithofer Straße	von Monschauer Straße bis Vennbahn und Hs-Nr. 68/70/72/89/91/93/95 (Walheim)	1
22	Schmithofer Weg	alle geraden Hs-Nr.	1
23	Schwinnigstraße	Hs-Nr. 1-35 und Hs-Nr. 80-93	1
24	Triftweg	Hs-Nr. 139	1
25	Vogesenstraße		1
26	Am Berghang		2

27	Am Keilbusch		2
28	An der Weide		2
29	Auenrathweg		2
30	Baumgartsweg	von Monschauer Straße bis Kinkebahn	2
31	Blumenstraße		2
32	Broichweidener Weg		2
33	Buschfeldweg	alle ungeraden Hs-Nr.	2
34	Dauffenbachstraße	Hs-Nr. 1-18	2
35	Großheidstraße		2
36	Hochwaldweg	Hs-Nr. 80/82 (Forsthaus bei Weiden) Hs-Nr. 92 (Forsthaus Laukamp)	2
37	Im Langfeld	Hs-Nr. 4/8	2
38	Im Reichswald		2
39	Kelmesbergweg		2
40	Kinkebahn		2
41	Kleinheider Weg		2
42	Kleinheidstraße	alle geraden Hs-Nr. ab 16 alle ungeraden Hs-Nr. ab 3	2
43	Monschauer Straße	Hs-Nr. 208/210	2
44	Quinxer Straße	alle geraden Hs-Nr. ab 2 alle ungeraden Hs-Nr. ab 7	2
45	Raerener Straße	Hs-Nr. 201	2
46	Verbindungsstraße	Hs-Nr. 13	2
47	Verlautenheidener Straße	ab Hs-Nr. 114	2
48	Waldstraße	alle geraden Hs-Nr. 34-102 alle ungeraden Hs-Nr. ab 3	2
49	Wambacher Straße	Hs-Nr. 15	2
50	Weidener Viehweg	Hs-Nr. 2	2